JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 15. JUNI 1938 UM 13 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Herbert Zilz

OPPONENTEN:

Fakultäts-Assistent Herr Referendar Otto Richter

Herr Referendar Dr. jur. Günther Klabe

Herr Assessor Karl-Heinz Neumann

BERLIN

BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

J 40

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Zum „Betrieb" im Sinne des § 544 der Reichsversicherungsordnung gehört die Teilnahme von Betriebsangehörigen an Gemeinschaftsveranstaltungen, die von der Autorität des Betriebsführers getragen werden. Dies gilt auch für die freiwillige Teilnahme am Betriebssport und Werkschardienst.
2. Die Pflichten, die dem Unternehmer durch die Sozialversicherung zur Sicherung von Ansprüchen der Gefolgschaftsmitglieder auferlegt sind, stellen zugleich Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis dar.
3. Auch gesetzliche Ruhegehälter sind nicht unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung auf die Entschädigung aus §§ 843, 844 BGB. anzurechnen.
4. Eine Anordnung, die die Polizei auf Grund eines Ersuchens des Werberats der Deutschen Wirtschaft gemäß § 40 Abs. 2 PVG. trifft, unterliegt der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren nur dahin, ob die ersuchende Behörde zum Erlasse der Anordnung zuständig war, um deren Durchführung sie ersucht hat.
5. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 UWG. geht den Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Erstattungspflicht des unredlichen Geschäftsführers ohne Auftrag (§§ 687 Abs. 2, 681 Satz 2, 667 BGB.) vor.